

Biberach, 16.06.2014

# Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 113/2014

Beratungsfolge				Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.	
Hauptausschuss	Nein	26.06.2014				
Gemeinderat	Ja	14.07.2014				

# Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen

## I. Beschlussantrag

- 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird wie in **Anlage 2** dargestellt beschlossen.
- 2. Dem Antrag der FDP-Fraktion vom 02.04.2014 (**Anlage 6**), das letzte Kindergartenjahr ab Herbst 2014 kostenfrei anzubieten, wird nicht zugestimmt.

# II. Begründung

#### 1. Sachverhalt

Nach einem intensiven Abstimmungsprozess unter Beteiligung der Kommunalentwicklung (KE), der Kindergartenträger und des Gesamtelternbeirates (GEB) hat der Gemeinderat am 16.12.2013 die Neugestaltung der Gebührenstruktur für die Kindertageseinrichtungen beschlossen (DS 225/2013 und 225/2013-1). Mit der neuen Gebührenstruktur wurden gleichzeitig neue Betreuungsbausteine für die Kindertageseinrichtungen verabschiedet.

Mit der neuen Gebührenstruktur für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sollen die Gebühren transparent, durchgängig und für die Familien leicht nachvollziehbar sein. Die Betreuungsbausteine der Kindertageseinrichtungen korrespondieren nun mit den im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. der Flexiblen Nachmittagsbetreuung angebotenen, schulischen Betreuungsmöglichkeiten.

Grundlage der Gebührenstruktur ist ein Gebührenmodell auf der Basis eines Stundenverrechnungssatzes in Verbindung mit der jeweils gebuchten Betreuungszeit (Betreuungsbaustein). Die Sozialstaffelung orientiert sich weiterhin an der Staffelung der Landesrichtwerte nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Für Ganztagesangebote wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Diese Gebührenstruktur findet zukünftig auch auf die Kindertagesstätte Anwendung. Dadurch entfallen die für diese Einrichtung bisher einkommensabhängig gestalteten Benutzungsgebühren. Gleichzeitig ist dadurch auch für diese Einrichtung eine durchgängige und trägerübergreifende Geschwisterermäßigung möglich.

Für die Neufestsetzung der Kindergartengebühren muss die Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 geändert und entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll die Satzung in einigen anderen Punkten an die aktuelle Situation angepasst werden. Die Änderungen betreffen:

- § 2 Aufnahme
- § 3 Aufnahmekriterien
- § 5 Benutzungsgebühr
- § 6 Benutzungsgebühren Kindergarten
- § 7 Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätte Biberach

# 2. Anpassung des Aufnahmealters (§ 2)

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ab dem 1. Lebensjahr zum 01.08.2013 und der parallel dazu verlaufenden Entwicklung, dass nahezu flächig alle Kindertageseinrichtungen Kinder ab dem 2. Lebensjahr aufnehmen, wird die in § 2 Abs. 1 genannte Altersgrenze von 3 auf 2 Jahre angepasst. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis darauf, dass für die Aufnahme von Kindern die jeweils erforderliche Betriebserlaubnis vorliegen muss.

#### 3. Anpassung der Aufnahmekriterien (§ 3)

- In § 3 Abs. 1 werden die Krippen beim zentralen Anmeldeverfahren neu aufgenommen.
- In § 3 Abs. 2 wird die Altersgrenze vom 3. auf das 2. Lebensjahr angepasst.
- Die Neufassung des Abs. 3 räumt bei der Aufnahme Kindern Vorrang ein, die vom allgemeinen sozialen Dienst, sonstigen sozialen Diensten oder Erziehungsberatungsstellen empfohlen werden (Kindeswohl). Hierbei handelt es sich um Einzelfälle.
- Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, inhaltlich erfolgt lediglich die Anpassung der Altersgrenze für die Geschwisterkinder vom 3. auf das 2. Lebensjahr.
- Abs. 5 regelt neu, dass in Ausnahmefällen weiterhin Einzelfallentscheidungen der Träger zur Aufnahme in Abstimmung mit der Stadt möglich sind. Auch hier handelt es sich um

Einzelfälle, wenn besondere Notfälle oder Umstände im familiären Umfeld zu berücksichtigen sind.

- § 3 Abs. 6 (neu) überträgt die Aufnahmekriterien auf Kinderkrippen.
- Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7. Inhaltlich erfolgt lediglich die Anpassung der Altersgrenze vom 3. auf das 2. Lebensjahr. Im letzten Satz wird der Hinweis auf Absatz 3 der neuen Nummerierung angepasst.
- Der bisherige Abs. 5 entfällt ersatzlos, da der Kindergarten Rissegger Steige im Jahr 2011 geschlossen wurde und damit die Aufnahmekriterien für diese Einrichtung gegenstandslos sind.

# 4. Benutzungsgebühr (§ 5)

Absatz 3 kann ersatzlos entfallen. Für die tageweise Betreuung von Kindern in den Einrichtungen ist in § 6 eine neue, auf die Betreuungsbausteine zugeschnittene Regelung, enthalten.

# 5. Benutzungsgebühren (§ 6)

# • 5.1 Allgemein

Für das kommende Kindergartenjahr 2014/15 sehen die Landesrichtsätze für das Kind aus einer Familie mit einem Kind einen mtl. Elternbeitrag in Höhe von 97 € vor. Bei wöchentlich 30 Std. Öffnungszeit ergibt sich somit ein Stundenverrechnungssatz von 3,23 € je Wochenstunde. Bei der Neuausrichtung der Kindergartengebühren hat sich der Gemeinderat bewusst dafür ausgesprochen, das familienpolitische Profil der Stadt Biberach zu stärken und die Kindergartengebühren in Biberach 10 % unter dem Landesrichtsatz festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung ergibt sich für das Kindergartenjahr 2014/15 ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 2,90 €. Die jeweilige Benutzungsgebühr ergibt sich somit aus dem Stundenverrechnungssatz und dem jeweils gebuchten Betreuungsbaustein.

In der **Anlage 4** haben wir die für die Kindergartengebühren maßgebliche Gebührensatzobergrenze dargestellt. Die für das Kindergartenjahr 2014/15 vorgeschlagenen Gebühren entsprechen in der Stufe 1 (1 Kind unter 18 Jahren in der Familie) in den Regeleinrichtungen rd. 17 % und in der Ganztageseinrichtungen rd. 26 % der höchstmöglichen Benutzungsgebühr – ohne Berücksichtigung der weiteren kinderbezogenen Ermäßigungen. In der **Anlage 3** haben wir die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2013 – 2015 dargestellt. Durch die Ermäßigung der Benutzungsgebühren wird sich der Kostendeckungsgrad der Kindertageseinrichtungen weiter reduzieren.

## • 5.2 Gebühren Betreuungsbausteine

In § 6 Abs. 2 werden die neuen Kindergartengebühren für die einzelnen Betreuungsbausteine ab 01.09.2014 dargestellt.

Für den Betreuungsbaustein 30 Std./Woche ergeben sich bei einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 2,90 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren und dem Landesrichtsatz folgende Gebühren:

Kindergartenjahr	Gebühr	Landesrichtsatz	Biberach
	2013/14	2014/15	2014/2015
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	94€	97€	87€
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	72€	74€	65€
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	48€	49 €	44 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	16€	16€	15€

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe auch 2 Plätze belegen. Für die Hort- und Ganztagesgruppen wird ein Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz in Höhe von 50 % erhoben. Mit diesem Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die auf 20 Kinder reduzierte Kinderzahl in GT-Gruppen, die geringere Anzahl an Schließtagen (21) und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Zugleich übernimmt dieser Zuschlag eine bedarfssteuernde Funktion.

Die Benutzungsgebühren für die weiteren Betreuungsbausteine (34 Std. (Hort), 35 Std., 45 Std. und 55 Std.) errechnen sich aus der wöchentlichen Öffnungszeit und den vorstehend genannten Parametern. Eine Kurzübersicht hierzu ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Gebühren der einzelnen Betreuungsbausteine sind in der Änderungssatzung im Einzelfall dargestellt. Die voraussichtliche Entwicklung der Gebühreneinnahmen bei den jeweiligen Einrichtungen ist in der **Anlage 5** dargestellt.

# • 5.3 Gebühren Ferienbetreuung

In den Kindertageseinrichtungen können, sofern in Ferienabschnitten freie Plätze in den Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Grundschulkinder betreut werden. Hierfür wird im Ifd. Kindergartenjahr 2013/14 eine Tagesgebühr in Höhe von 10 € erhoben. Mit der Einführung der neuen Betreuungsbausteine zum Kindergartenjahr 2014/15 orientiert sich die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung an dem Betreuungs-

baustein der jeweiligen Gruppe. Auf den Stundenverrechnungssatz in Höhe von 2,90 € erhalten die Familien bei der Ferienbetreuung einen Rabatt in Höhe von 50 %, da eine Belegung nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich ist, für diese Plätze bereits eine Benutzungsgebühr bezahlt wird und kein zusätzlicher Personalaufwand entsteht. Eine weitere Ermäßigung, z. B. nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, erfolgt nicht. Auf dieser Basis ergeben sich für die Ferienbetreuung nachstehende Gebühren:

Betriebsform	€/Std.	Rabatt	€/Std.	Std./Tag	€/Tag
RG/VÖ 30	2,90€	50 %	1,45 €	6 Std.	9€
RG/VÖ 35	2,90€	50 %	1,45 €	7 Std.	10€
GT 45	2,90€	50 %	1,45 €	9 Std.	13€
GT 55	2,90€	50 %	1,45 €	11 Std.	16€

RG/VÖ 30 = Regelgruppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 30 Std. Öffnungszeit/Woche RG/VÖ 35 = Regelgruppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Std. Öffnungszeit/Woche GT 45 bzw. GT 55 = Ganztagesgruppe mit 45 bzw. 55 Std. Öffnungszeit/Woche

Sofern Kinder unter 3 Jahren im Rahmen der Ferienbetreuung aufgenommen werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % berechnet, da diese Kinder 2 Plätze belegen. Zusätzlich entstehende Verpflegungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

# • 5.4 Gebühren für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeit

Eltern können für ihre Kinder im Rahmen des jeweiligen Angebots und der verfügbaren Plätze in der besuchten Einrichtung bei Bedarf vorübergehend eine Erhöhung der Betreuungszeit buchen. Hierfür entstehen die nachstehend genannten Gebühren:

Gebuchte Form	Aufstockung auf	€/Std.	Std./Tag	€/Tag
RG/VÖ 30	RG/VÖ 35	2,90 €	1 Std./Tag	3 €/Tag
RG/VÖ 30	GT 45	4,35€	3 Std./Tag	13 €/Tag
RG/VÖ 30	GT 55	4,35€	5 Std./Tag	22 €/Tag
RG/VÖ 35	GT 45	4,35 €	2 Std./Tag	9 €/Tag
RG/VÖ 35	GT 55	4,35€	4 Std./Tag	17 €/Tag
GT 45	GT 55	4,35 €	2 Std./Tag	9 €/Tag

RG/VÖ 30 = Regelgruppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 30 Std. Öffnungszeit/Woche RG/VÖ 35 = Regelgruppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Std. Öffnungszeit/Woche

GT 45 bzw. GT 55 = Ganztagesgruppe mit 45 bzw. 55 Std. Öffnungszeit/Woche

Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % berechnet, da diese Kinder 2 Plätze belegen. Eine Ermäßigung, z. B. nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, erfolgt bei der kurzfristigen Erhöhung der Betreuungszeit nicht. Zusätzlich entstehende Verpflegungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

#### 6. Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Biberach (§ 7)

Die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte werden ab dem neuen Kindergartenjahr 2014/15 nicht mehr nach dem Einkommen sondern auf der Basis der angebotenen Betreuungsbausteine unter Berücksichtigung der unter Ziff. 4 genannten Parameter festgesetzt. § 7 der Satzung entfällt damit ersatzlos.

# 7. Beteiligung der konfessionellen Kindergartenträger/AG-Kindergarten

Die vorgeschlagenen Gebührenänderungen wurden am 03.06.2014 in der AG-Kindergarten vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2014/15 umgesetzt werden sollen.

# 8. Antrag der FDP-Fraktion

Mit Antrag vom 02.04.2014 (**Anlage 6**) hat die FDP-Fraktion beantragt, das letzte Kindergartenjahr ab dem Herbst 2014 kostenfrei anzubieten. Die Verwaltung schlägt vor, diesem Antrag nicht zu folgen. Der Gemeinderat hat am 16.12.2013 eine neue Gebührenstruktur sowie neue Betreuungsbausteine für die Kindertageseinrichtungen beschlossen und geht bei den Gebühren unter die sog. Landesrichtsätze. Eine weitergehende Gebührenreduzierung halten wir für nicht geboten und nicht vertretbar. Die Gebührenfreistellung des letzten Kindergartenjahres würde bei den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern einen Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 280.000 €/Jahr (Basis Rechnungsergebnis 2013) verursachen.

I.V.

#### Stark

## Anlage 1 Kurzübersicht Kindergartengebühren 2014/15

- 2 Änderungssatzung
- 3 Gebührenkalkulation
- 4 Berechnung Gebührensatzobergrenze
- 5 Voraussichtliche Einnahmeentwicklung

6 Antrag der FDP-Fraktion vom 02.04.2014